

Fondsreglement

1 Grundsätze

Die Rodtegg errichtet einen Spezialfonds für Spenden mit einer Zweckbestimmung.

Die Spenden ohne Zweckbestimmungen sind nicht Gegenstand dieses Spendenreglements. Diese sind gemäss § 23 Abs. 2 SEV als Ertrag in die Betriebesrechnung zu buchen und für den ordentlichen Betrieb der Institution einzusetzen.

Für diesen gilt der Grundsatz, dass die Mittel nicht zur Finanzierung laufender Aufgaben bzw. von Investitionsaufgaben verwendet werden dürfen, für die das Gesetz Kostenträger vorsieht. Vor einer Zuweisung von Geldern aus dem Spezialfonds ist abzuklären, ob keine Mittel von Versicherungen, der öffentlichen Hand oder allenfalls von privaten Geldgebern erhältlich sind.

Bei der Verwendung der Fondsvermögen und -erträge ist ein Ausgleich zwischen bestimmungsgemässer Nutzung und langfristigem Vermögenserhalt anzustreben.

Kapitalbeschaffungskampagnen für spezielle Projekte, für projektbezogene Eigenleistungen der Stiftung sowie zur Äufnung des Fonds werden aus dem Fonds finanziert. Die Mittel können zudem eingesetzt werden für die Beschaffung von Grundlagen für die Spendenbewirtschaftung und für spezielle PR-Aktionen.

Spenden und Zuwendungen zu Gunsten des Spendenfonds dürfen nur gemäss den Zweckbestimmungen dieses Reglements verwendet werden.

2 Finanzierung

Der Fonds wird insbesondere gespiesen mit:

- Spenden mit einer Zweckbestimmung und Legaten
- Verkäufen (z.B. von selbsterzeugten Produkten an Bazaren und Märkten)
- zweckgebundenen Unterstützungsbeiträgen
- Zinserträgen aus dem Fondsvermögen

3 Zweckbestimmung

3.1 für Projekte, Projektwochen und ausserordentliche Anschaffungen

Der Fonds bezweckt die Finanzierung von Aktivitäten und Anlässen ausserhalb des ordentlichen Betriebes. Ausserordentliche Anschaffungen können ebenfalls durch diesen Fonds finanziert werden.

3.2 für Härtefälle

Die Mittel des Fonds für Härtefälle bezwecken eine Linderung bei unverschuldeten, kurzfristigen finanziellen Engpässen für Betreute und für das Personal.

In Härtefällen können Beiträge und Abgeltungen an die Stiftung sowie Kosten für spezielle Aufwendungen übernommen werden.

3.3 für das Personal und für die freiwilligen Helferinnen und Helfer

Der Fonds kann eingesetzt werden für spezielle Anlässe und Geschenke für das Personal und für Freiwillige.

Ausserordentliche Fort- und Weiterbildungen des Personals und der freiwilligen Helferinnen und Helfer können ebenfalls aus diesem Fonds getragen werden.

4 Kompetenzen

Die Direktion entscheidet bis zu einem Betrag von 7'000 Franken pro Fall, maximal bis 35'000 Franken pro Jahr. Für alle andern Fälle ist der Stiftungsrat zuständig.

5 Verfahren

Ein Antrag auf einen Beitrag aus dem Fonds ist der Direktion der Rodtegg zuzustellen. Er muss folgende Punkte enthalten:

- Beschreibung der Zielsetzung, des Zweckes und der Zielgruppe
- Begründung
- Hinweis auf allfällige weitere Kostenträger bzw. den Nachweis, dass keine Mittel von Versicherungen, der öffentlichen Hand oder von privaten Geldgebern erhältlich sind
- Projektbudget
- Schätzung der Folgekosten

Nach der ersten Beurteilung der Vollständigkeit der Unterlagen leitet die Direktion das Gesuch der zuständigen Stelle zur Beurteilung weiter.

Die Mitteilung des Entscheides erfolgt ohne Begründung.

Auf Gesuche, die eingereicht werden, nachdem die Investition/die Ausgabe getätigt worden ist, wird nicht eingetreten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Fonds.

6 Protokollierung

Sämtliche Fondsentnahmen müssen protokolliert werden und dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht werden.

Die Anlage der Geldmittel erfolgt gemeinsam durch die Direktion und den Leiter oder die Leiterin Zentrale Dienste der Rodtegg in Absprache mit einem speziell bezeichneten Mitglied des Stiftungsrats.

Die Direktion orientiert den Stiftungsrat jährlich und die Geschäftsleitung halbjährlich über den Stand und die Veränderungen der Fonds.

7 Finanzielle Obergrenze

Für die Finanzierung der unter Pt. 3 aufgeführten Fälle darf nebst dem gesamten Vermögensertrag das Fondskapital verwendet werden, letzteres jedoch im Höchstbetrag von 80'000 Franken pro Kalenderjahr.

8 Fondsverwaltung

Die Rodtegg führt die Fonds-Rechnung. Diese muss in der Buchhaltung speziell ausgewiesen sein und wird von den Revisoren geprüft.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Spendenfonds Ehem. Clara-und-Erwin-Stiftung

Der Spendenfonds Ehem. Clara-und-Erwin-Stiftung (dotiert mit 228'929 Franken aus Wertschriften per 31.12.2007) bleibt unverändert bestehen. Die Wertschriftenerträge dieses Fonds werden dem Spezialfonds zugewiesen.

9.2 Änderung

Eine Änderung dieses Reglements bedarf eines Stiftungsrats-Beschlusses.

9.3 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Stiftungsrat der Rodtegg am 11. Februar 2008 beschlossen.

9.4 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kommission für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern in Kraft per 1. Januar 2008.

Luzern, 11. Februar 2008

Isabel Isenschmid
Präsidentin

Sepp Odermatt
Vize-Präsident

Genehmigt durch die Kommission für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern:

Irmgard Dürmüller Kohler,
Präsidentin

Wendelin Hodel,
Vizepräsident